



■ Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern

Aktueller Stand:
August 2014

Inhalt

Vorwort	4
A Körperschaftsteuer – Impôt sur les Sociétés (IS)	5
1. Vorbemerkung.....	5
2. Steuertarife	5
3. Steuerbemessungsgrundlage	6
4. Zahlung.....	6
5. Steuervergünstigungen	7
6. Sonstige Bestimmungen.....	7
7. Verlustvorträge/-rückträge	9
B Gewerbesteuer – Contribution économique territoriale (CET)	9
1. Anmerkung.....	9
2. Steuerpflichtige	9
3. Steuerbemessungsgrundlagen	9
4. Steuererklärung und Zahlungstermine	10
C Besteuerung der Lohn- und Gehaltssumme	10
1. Ausbildungsabgabe – Taxe d’Apprentissage (TA)	10
2. Fortbildungsabgabe – Participation Formation Continue	10
3. Wohnungsbaubabgabe – Investissement Obligatoire dans la Construction.....	11
4. Abgabe auf die Lohn- und Gehaltssumme – Taxe sur les Salaires	11
D Verkehrssteuern – Droits d’Enregistrement	12
1. Steuertarif	12
2. Zahlung.....	12
E Sonstige Steuern und Abgaben	13
1. Solidaritätsabgabe – Contribution Sociale de Solidarité	13
2. Pkw-Steuer auf Firmenfahrzeuge – Taxe sur les Véhicules des Sociétés (TVS)	13
3. Abgabe für Immobilienbesitz von Unternehmen	13

F	Mehrwertsteuer – Taxe sur la Valeur Ajoutée (TVA)	14
	1. Steuertarife	14
	2. Grundlagen	14
	3. Zahlung.....	15
	4. Regeln für die Rechnungserstellung.....	15
G	Einkommensteuer – Impôt sur le Revenu (IR)	16
	1. Steuertarif	16
	2. Steuerfreibeträge und -abschläge	17
	3. Steuergutschriften.....	17
	4. Sozialsteuern.....	18
	5. Sonstige Regelungen.....	18
	6. Steuererklärung und -zahlung.....	19
H	Vermögensteuer – Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF)	19
	1. Steuerbemessungsgrundlage	19
	2. Steuertarif	20
	3. Obergrenze	20
	4. Zahlung.....	20
I	Erbschaft- und Schenkungsteuer – Droits de Succession ou de Donation	20
	1. Steuerbemessungsgrundlage	20
	2. Steuertarif	21
	3. Zahlung.....	21
	Zu COFFRA	22

Vorwort

Die Übermittlung von Informationen zum französischen Steuerrecht ist stets eine schwierige Gratwanderung zwischen äußerst detaillierter und damit praxisfremder Darstellung und der Beschränkung auf wesentliche Fakten, die den Nachteil einer nur oberflächlichen Abhandlung der Themen mit sich bringt.

Mit der nachstehenden Zusammenstellung möchten wir dennoch versuchen, dem deutschen Investor in Frankreich eine bestmögliche Übersicht zur steuerlichen Situation in Frankreich zu bieten. Dem Nicht-Steuerkundigen soll eine Erstinformation über die wichtigsten französischen Steuerarten, deren Bemessungsgrundlagen, Tarife, Zahlungsmodalitäten etc. gegeben werden. Wie sich der Leser überzeugen kann, ist die Vielzahl der Steuern und Abgaben, die im täglichen Geschäftsleben des französischen Unternehmens zur Anwendung kommt, beeindruckend. Es ist deshalb dringend angeraten, die Lektüre der nachstehenden Darstellung nur als Anregung und ersten Hinweis zu benutzen, um anstehende Steuerfragen dem zuständigen Berater vorzulegen.

Nichts veraltet schneller als Steuergesetze. Die Ihnen vorliegende 7. Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand des Jahressteuergesetzes 2014 („Loi de Finances“ + 1ère Loi de Finance rectificative). Wir hoffen, Ihnen ein praxisorientiertes Hilfsmittel an die Hand gegeben zu haben.

August 2014

A Körperschaftsteuer – Impôt sur les Sociétés (IS)

1. VORBEMERKUNG

Abgrenzung zwischen Steuer- und Handelsbilanz

Steuerpflichtige Unternehmen müssen in Frankreich jährlich bei der Finanzverwaltung ihren Jahresabschluss einreichen. Hierfür gibt es relativ kurze Abgabefristen. Grundsätzlich beläuft sie sich auf drei Monate nach dem Bilanzstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, erhöht sie sich auf vier Monate. In Frankreich gibt es keinen Steuerbescheid.

Für die Ermittlung des steuerlichen Jahresergebnisses gibt es teilweise besondere, von den handelsrechtlichen abweichende Bewertungsregeln (z.B. Abschreibungen, Bewertung des Vorratsvermögens, Rückstellungen und Wertberichtigungen). Die seit 2000 kontinuierlich den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) angenäherten Ansatz- und Bewertungsregeln des französischen Handelsrechts haben allerdings die Unterschiede zum Steuerrecht stark verringert.

Die Berechnung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt auf einem gesonderten Formularblatt durch Hinzurechnungen und Abzüge vom handelsrechtlichen Ergebnis. Der bei der Finanzverwaltung eingereichte Jahresabschluss, die „*liasse fiscale*“, ist identisch mit dem Abschluss, der den Gesellschaftern spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag vorgelegt wird. Insoweit ist in Frankreich von einer „Einheitsbilanz“ auszugehen.

Um das Prinzip der Einheitsbilanz aufrecht zu erhalten, sind die vom Gesetzgeber eingeräumten steuerlichen Vergünstigungen (z.B. Sonderabschreibungen, Wertberichtigungen, ...) im handelsrechtlichen Abschluss zwingend auszuweisen, ansonsten ist die steuerliche Abzugsfähigkeit zu verneinen. Der Bilanzausweis erfolgt durch Bildung einer Sonderposition (*amortissement dérogatoire*) unter dem Eigenkapital. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Auswirkung im außerordentlichen Ergebnis abgebildet.

2. STEUERTARIFE

2.1. Normale Einkünfte

(a) Regelsatz: 33,1/3%

(b) Ermäßigter Satz: 15%

Der ermäßigte Steuersatz gilt für Unternehmen mit einem Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer von max. 7.630 T€, deren Stammkapital zu mindestens 75% von natürlichen Personen gehalten wird und vollständig eingezahlt ist. Dabei sind auch Umsätze aus Einkunftsarten heranzuziehen, die nicht der Körperschaftsteuer (IS) unterliegen. Der ermäßigte Steuersatz kann für Gewinne bis zu einer Höhe von 38.120 € geltend gemacht werden.

2.2. Veräußerungsgewinne von Beteiligungen

Bei der Veräußerung von Beteiligungen (mit Ausnahme von Immobiliengesellschaften), die länger als zwei Jahre gehalten wurden, unterliegen 12% der Erträge der Besteuerung. Der tatsächliche Steueraufwand beläuft sich demnach auf ca. 4% (33,1/3% von 12%).

2.3. Sonderabgaben

Der Solidaritätszuschlag beläuft sich auf 3,3% der fälligen Körperschaftsteuer. Unternehmen, die einen Jahresumsatz von weniger als 7.630 T€ erzielen und die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von natürlichen Personen gehalten werden, sind hiervon befreit. Ansonsten gilt ein Freibetrag von 763 T€.

Für Unternehmen, die einen Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. € erzielen, erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag bis einschließlich 31. Dezember 2016 auf 10,7%.

Auf Ausschüttungen ist eine weitere Sonderabgabe von 3% vom Unternehmen zu zahlen. Hiervon sind Klein- und mittlere Unternehmen nach der Definition der europäischen Richtlinien (250 Mitarbeiter und mindestens 50 Mio. € Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von 43 Mio. €) ausgenommen.

3. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

3.1. Bestimmung der Körperschaftsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage

Die Körperschaftsteuerpflichtige Bemessungsgrundlage basiert grundsätzlich auf dem handelsrechtlichen Ergebnis, wird aber durch Hinzurechnungen und Abzüge modifiziert.

(a) Zu den wesentlichen Hinzurechnungen zählen:

- Nicht abzugsfähige geldwerte Vorteile für Mitarbeiter (bspw. unentgeltliche private Nutzung einer Immobilie des Anlagevermögens, Teil der Besoldung, der die sonst branchenüblichen Maßstäbe übersteigt).
- Nicht abzugsfähige Abschreibungen bzw. Leasingraten für Pkws, deren Anschaffungswert über 18.300 € liegt (bzw. 9.900 €, wenn der CO²-Ausstoß 200g übersteigt).
- Nicht abzugsfähige Rückstellungen (bspw. unzureichend dokumentierte Garantierückstellungen, Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen, Rückstellung für Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer im Bildungsjahr).
- Nicht abzugsfähige Aufwendungen (bspw. Pkw-Steuer, Geldstrafen, nicht abzugsfähige Zinsen auf Gesellschafterdarlehen).
- Mit dem Geschäftszweck nicht zu vereinbarende „extravagante“ Ausgaben.
- Abfindungszahlungen, wie z.B. Ruhestandsabfindungen und Entlassungsentschädigungen sind bis zu einer Höhe von max. 225.288 € von der Körperschaftsteuer beim auszahlenden Unternehmen abzugsfähig.

(b) Zu den wesentlichen Abzügen zählen:

- Forderungen aus nicht ausgezahlten Steuergutschriften (da hier noch Carry-back, CICE).

3.2. Sonderregelungen

- (a) Börsennotierte Immobiliengesellschaften (SIIC – Sociétés d'Investissements Immobiliers Cotées) können von der Körperschaftsteuer auf Antrag freigestellt werden, wenn sie mindestens 95% der Gewinne aus der Vermietung von Immobilien und 60% der Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien im darauffolgenden Jahr ausschütten.
- (b) Sonderabschläge gelten ferner für Unternehmen, die in besonders gekennzeichneten steuerbegünstigten Gebieten (Zones AFR, ZRR...) gegründet werden.
- (c) Honorare, die für die Akquisition von Unternehmen, z. B. gegenüber M&A-Beratern, Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder auch im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen anfallen, sind unter den Finanzanlagen zu aktivieren. In den Folgeperioden können diese Anschaffungsnebenkosten über einen Zeitraum von fünf Jahren steuerlich abgeschrieben werden.

4 ZAHLUNG

Die Zahlung der Körperschaftsteuer erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Sie belaufen sich grundsätzlich auf 8 ½% des steuerlichen Ergebnisses des Vorjahres. Die Anpassung an das tatsächliche Steuerergebnis erfolgt mit Abgabe der Steuererklärung, der „Liasse Fiscale“, spätestens zum 15. Mai, wenn das Geschäftsjahr am 31. Dezember endet. Soweit der Vorjahresumsatz 500 Mio. € übersteigt, muss das Unternehmen die Vorauszahlung (15. Dezember) auf der Grundlage des erwarteten Steuerergebnisses vornehmen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 5% erhoben.

Analog zur Entrichtung dieser Körperschaftsteuerzahlungen haben auch Zahlungen zum Solidaritätszuschlag zu erfolgen.

Die Körperschaftsteuer muss per Online-Banking geleistet werden. Ansonsten wird eine Zuzahlung von 0,2% fällig.

5. STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

5.1. Ausschüttungen von Tochter- an Muttergesellschaft

Gesellschaften, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren eine Beteiligung von mehr als 5% an der ausschüttenden Gesellschaft halten, müssen nur 5% der erhaltenen Dividenden versteuern.

5.2. Steuergutschrift für Forschungsausgaben (Crédit d'Impôt Recherche (CIR))

Steuerbemessungsgrundlage bilden die Forschungsaufwendungen des laufenden Jahres.

Die Steuergutschrift beträgt bis zu einem jährlichen Forschungsaufwand von 100 Mio. € 30%, darüber hinaus unbegrenzt 5%.

Die Abzugsfähigkeit eines Forschungsprojekts kann vorab von der Finanzverwaltung überprüft werden. Diese muss innerhalb von drei Monaten hierzu Stellung beziehen.

Die Steuergutschrift ist drei Jahre lang auf die Steuerschuld anrechenbar. Der nicht genutzte Anteil wird erstattet. Kleine und mittlere Unternehmen können die sofortige Erstattung beantragen (weniger als 250 Mitarbeiter, Umsatz < 50 Mio € und Bilanzsumme < 43 Mio €, die Schwellen sind auf Gruppenebene zu ermitteln).

5.3. Vergünstigung für „Junge innovative Unternehmen“ (Jeune Entreprise Innovante (JEI))

Der Status einer JEI wird auf Antrag kleinen oder mittleren Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, die vor weniger als 8 Jahren gegründet wurden und deren Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungszwecke mindestens 15% ihrer gesamten Aufwendungen betragen. Voraussetzung ist, dass die Kapitaleigner mehrheitlich natürliche Personen oder eine andere JEI sind und dass es sich bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens um eine innovative Tätigkeit handelt.

Unternehmen, denen der Status einer JEI zuerkannt wird, sind ein Jahr lang völlig und für das darauffolgende Jahr zu 50% von der Körperschaftsteuer befreit. Die steuerlichen Begünstigungen dürfen sich maximal auf 200.000 € belaufen.

5.4. Veräußerungen von Geschäftszweigen oder -werten

Veräußerungsgewinne von Geschäftszweigen oder Geschäftswerten (Fonds de Commerce) durch mittelständische Unternehmen sind steuerfrei, wenn das Geschäft bereits 5 Jahre lang geführt wurde und der Veräußerungswert 250.000 € nicht übersteigt; Teilsteuerbefreiung, wenn der Geschäftswert zwischen 250.000 € und 350.000 € liegt.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1. Kleinstunternehmen (Microentreprises)

Bei Qualifikation als Kleinstunternehmen lassen sich hieraus bestimmte Vergünstigungen und Vereinfachungen ableiten. Nachfolgend sind die Schwellenwerte für das Vorliegen von Kleinstunternehmen in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich genannt.

- **Handelsunternehmen oder Immobilienverwaltungsgesellschaften:**

Jahresumsatz ohne MwSt. < 82.200 €

Pauschalabschlag auf die geschuldete Körperschaftsteuer von max. 71% des Jahresumsatzes.

- **Dienstleistungsunternehmen:**

Jahresumsatz ohne MwSt. < 32.900 €

Pauschalabschlag auf die geschuldete Körperschaftsteuer von max. 50% des Jahresumsatzes.

6.2. Bußgeld

Bei fehlenden Angaben in der Körperschaftsteuererklärung wird auf den zu wenig entrichteten Steuerbetrag eine Geldbuße von 5% erhoben. Davon betroffen sind insbesondere fehlende oder unvollständige Angaben zu Rückstellungen, allgemeinen Verwaltungskosten, Forderungsverzichten und konzerninternen Zuschüssen.

6.3. Form der Steuererklärung

Unabhängig von ihrem Umsatz müssen alle Unternehmen ihre Steuererklärungen in elektronischer Form einreichen.

Für Großunternehmen mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 400 Mio. € gelten besondere Abgabe-/ Zahlungs- und Informationspflichten, die bei der „Direction des Grandes Entreprises“ (DGE) erfüllt werden müssen.

6.4. Dokumentation von Transferpreisen

Gesellschaften mit Nettoumsätzen oder einer Bilanzsumme von mindestens 400 Mio. € und die von ihnen mindestens zu 50% gehaltenen Beteiligungsgesellschaften müssen für alle Vorgänge mit ihren verbundenen Unternehmen über eine Dokumentation der praktizierten Verrechnungspreise verfügen. Die Unterlagen sind der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Prüfungsanordnung auszuhändigen. Soweit keine oder nur eine unvollständige Dokumentation vorliegt und das Unternehmen seinen Dokumentationsverpflichtungen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Betriebsprüfer nachkommt, macht es sich strafbar.

Erstmalig in 2014 sind Unternehmen, für die obige Schwellenwerte zutreffen oder die von einem Unternehmen kontrolliert werden, welches die obigen Schwellenwerte überschreiten, angehalten, jährlich eine verkürzte Dokumentation ihrer Transferpreise bei der Finanzverwaltung abzugeben (Formular 2257-SD).

6.5. Steuerliche Organschaft

Die körperschaftsteuerliche Organschaft („intégration fiscale“) setzt u. a. voraus, dass alle Firmen, die in den Organkreis einbezogen werden sollen, mindestens zu 95% direkt oder indirekt von der Muttergesellschaft gehalten werden und es sich hierbei um, französische Kapitalgesellschaften handelt. Bei der Berechnung der Beteiligungsquote sind auch indirekte Beteiligungen über ausländische Gesellschaften zu berücksichtigen.

Sämtliche Organgesellschaften müssen darüber hinaus über ein einheitliches Geschäftsjahr verfügen.

Die Organschaft wird auf 5 Jahre gewährt und kann verlängert werden.

Der Antrag auf Bildung einer Organschaft kann bis Abgabe der Vorjahressteuererklärung gestellt werden.

Verluste von Organgesellschaften, die in der Zeit der Organschaft nicht genutzt wurden, bleiben bei Wegfall der Organträgerin (z.B. durch Liquidation) auf Ebene der Organgesellschaften bestehen

6.6. Besonderheiten bei Fusionen

Fusionsmehrwert („Boni de Fusion“):

Der Fusionsmehrwert entspricht dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen Nettovermögen der verschmolzenen und Beteiligungswert der aufnehmenden Gesellschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der im Zuge einer Fusion entstehende Mehrwert steuerfrei sein.

Fusionsminderwert („Mali de Fusion“):

Ein Fusionsminderwert („Mali de Fusion“) entspricht dem Betrag, der nicht durch den aktivierten Beteiligungswert bei der aufnehmenden Gesellschaft gedeckt ist. Er ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Gegebenenfalls kann aber eine Wertberichtigung erfolgen.

Verlustvorträge:

Die bei der einbringenden Gesellschaft bestehenden Verlustvorträge gehen verloren, wohingegen die aufnehmende Gesellschaft die bei ihr vorliegenden Verlustvorträge weiter nutzen kann, sofern sie Ihre Tätigkeit infolge der Fusion nicht wesentlich ändert.

7. VERLUSTVORTRAG/-RÜCKTRAG

7.1. Verlustvortrag

Der Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich. Was den Verlustvortrag betrifft, ist die Anrechnung von Verlusten aus früheren Jahren auf den Gewinn eines Geschäftsjahres in Zukunft nur noch bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. € möglich; zusätzlich können 50% des diese Grenze überteilenden steuerpflichtigen Gewinns auf das Geschäftsjahr angerechnet werden. Derjenige Teil des Verlusts, der aufgrund dieser Bestimmungen nicht vom Gewinn in Abzug gebracht werden kann, kann in den folgenden Geschäftsjahren ohne zeitliche Begrenzung zu den gleichen Bedingungen abgezogen werden.

7.2. Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag („Report en arrière“), bewirkt, dass steuerliche Verluste mit dem steuerlichen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres bei Berücksichtigung einer Obergrenze von 1 Mio. € verrechnet werden können. Der Betrag, um den die Steuerzahllast dadurch gemindert wird, wird nicht sofort von der Finanzverwaltung ausgezahlt, sondern kann zunächst nur von zukünftigen Zahllasten abgezogen werden. Bilanziell wird dieser Anspruch ergebniswirksam als Forderung gegenüber dem Finanzamt verbucht. Soweit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Zahllast besteht, mit der der Betrag verrechnet werden könnte, zahlt die Finanzverwaltung diesen aus.

B Gewerbesteuer – Contribution économique territoriale (CET)

1. ANMERKUNG

Zum 1. Januar 2010 wurde die alte Gewerbesteuer (taxe professionnelle) durch eine neue Abgabe, die CET, abgelöst, die sich aus zwei unterschiedlichen Abgaben zusammensetzt:

- cotisation foncière des entreprises (CFE) und
- cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises (CVAE)

2. STEUERPFlichtIGE

Der Gewerbesteuer unterliegen sowohl natürliche als auch juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, welche nicht unter einen gesetzlich normierten Ausnahmetatbestand fällt.

3. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Cotisation foncière des entreprises (CFE)

Die Steuerbemessungsgrundlage für die CFE ist der Mietwert (valeur locative) der Wirtschaftsgüter, die der Grundsteuer (taxe foncière) unterliegen. Darunter fallen im Wesentlichen: Grundstücke, Gebäude, Gebäudeeinrichtungen, die sich im Eigentum des Steuerpflichtigen befinden oder durch Leasing bzw. langfristige Verträge von diesem genutzt werden.

Der Mietwert des Grundvermögens wird auf Basis der Angaben des Steuerpflichtigen von der jeweiligen Finanzbehörde ermittelt. Im Rahmen eines amtlichen Bescheides (einschließlich Hebesatz der Gemeinde) wird die CFE festgelegt.

3.2. Cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises (CVAE)

Die Steuerbemessungsgrundlage für die CVAE ist der vom Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert (valeur ajoutée).

Auf die Wertschöpfung wird ein progressiver Steuersatz bis maximal 1,5% erhoben. Der steuerpflichtige Mindestumsatz beginnt bei 152.500 €, wobei eine effektive Steuerschuld erst ab 500.000 € eintritt.

3.3. Zusammenführung in die CET

Die Addition von Grundbesitzbesteuerung im Rahmen der CFE und die Besteuerung der Wertschöpfung durch die CVAE ergibt die neue Gebietsabgabe (CET), die begrenzt ist auf 3% der Wertschöpfung des Unternehmens.

4. STEUERERKLÄRUNG UND ZAHLUNGSTERMINE

4.1. CFE

- 2. Werktag im Mai:
Abgabe einer Steuererklärung, soweit sich Änderungen im Grundvermögen ergeben
- 15. Juni: 50% Vorauszahlung auf Vorjahresbasis
- 15. Dezember: Schlusszahlung

4.2. CVAE

- 2. Werktag im Mai:
Definitive Steuererklärung (elektronisch einzureichen) und Schlusszahlungen für Vorjahr
- 15. Juni und 15. September: Zahlung von jeweils 50% auf die Wertschöpfung des Vorjahres

C Besteuerung der Lohn- und Gehaltssumme

1. AUSBILDUNGSABGABE – TAXE D'APPRENTISSAGE (TA)

1.1. Steuerpflichtige

Alle Handels- und Gewerbeaktivitäten und alle Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gleichgültig welche Geschäftsaktivität sie ausüben, sind der Ausbildungsabgabe unterworfen.

1.2. Steuerbemessungsgrundlage und -tarif

Der Abgabesatz liegt bei 0,68% (0,44% in den Départements Alsace und Moselle) der gesamten ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme. Auf Antrag kann eine völlige oder partielle Befreiung von dieser Abgabe – soweit entsprechende Ausgaben zugunsten einer ersten fachlichen Ausbildung getätigt werden – gewährt werden. Die Ausgaben können sowohl für unternehmenseigene Bedürfnisse eingesetzt als auch an Handelskammern, Schulen etc. geleistet werden.

Der Abgabesatz erhöht sich auf 0,73% bis zu 0,98% für Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern, die die Mindest-Auszubildendenquote von 4% unterschreiten (Mindestquote von 5% ab 2016).

2. FORTBILDUNGSABGABE – PARTICIPATION FORMATION CONTINUE

2.1. Steuerpflichtige

Alle Unternehmer sind dieser Abgabe unterworfen, wobei hinsichtlich des Steuertarifs zwischen Unternehmen mit mehr oder weniger als 10, 10 bis 19 und mehr als 20 Arbeitnehmern unterschieden wird.

2.2. Steuerbemessungsgrundlage und -tarif

- (a) Für Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern: 0,55%.
- (b) Für Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 19 Arbeitnehmern: 1,05 % (1,35% für Zeitarbeitsgesellschaften).
- (c) Für Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern: 1,6% der ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme (2% für Zeitarbeitsgesellschaften).

Bei erstmaligem Überschreiten der Schwellen von 10 bzw. 20 Arbeitnehmern steigt der anzuwendende Prozentsatz innerhalb von 5 Jahren schrittweise auf den höheren Satz. In 2015 ist eine umfassende Reform des Steuertarifs angesagt.

2.3. Abzugsfähige Ausgaben

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Ausgaben für professionelle Fortbildungsmaßnahmen, wie z.B. Sprachkurse, Kauf von Fachzeitschriften, Spezialurlaub etc., die durch das Unternehmen selbst oder durch akkreditierte Firmen erbracht werden, als voll- oder teilabzugsfähig von der offiziellen Abgabe vorgesehen. Gewisse Ausgaben, die die Jahresabgabe betragsmäßig übersteigen, können in den folgenden drei Jahren angerechnet werden.

3. WOHNUNGSBAUABGABE – INVESTISSEMENT OBLIGATOIRE DANS LA CONSTRUCTION

3.1. Steuerpflichtige

Alle in Frankreich ansässigen Unternehmer mit mindestens 20 Arbeitnehmern sind dieser Abgabe unterworfen.

Bei Überschreiten der Schwelle von 20 Arbeitnehmern wird die Abgabe erst nach 3 Jahren teilweise und nach 6 Jahren vollumfänglich erhoben.

3.2. Steuerbemessungsgrundlage

Als Basis der Besteuerung wird die ausgezahlte Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres herangezogen.

3.3. Steuertarif

0,45% der Lohn- und Gehaltssumme, wovon

- 8/9 als Darlehen an die Arbeitnehmer oder als verlorener Zuschuss an Wohnungsbaugesellschaften und
- 1/9 als gesonderter verlorener Zuschuss an Wohnungsbaugesellschaften geleistet werden müssen.

Im Gegensatz zu den Darlehen sind die verlorenen Zuschüsse von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

4. ABGABE AUF DIE LOHN- UND GEHALTSSUMME – TAXE SUR LES SALAIRES

4.1. Steuerpflichtige

Diese Abgabe betrifft nur Unternehmen, die nicht für sämtliche von ihr ausgeübten Aktivitäten der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Sie wird dabei lediglich auf die Tätigkeitsfelder, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, erhoben.

4.2. Steuerbemessungsgrundlage

Die ausgezahlte Lohn- und Gehaltssumme bildet die Bemessungsgrundlage für die Abgabe.

4.3. Steuertarife

Abhängig vom individuellen jährlichen Lohn- und Gehaltsniveau variiert der Prozentsatz dieser Abgabe zwischen 4,25% (bis 7.688 €) und 20% (mehr als 151.212 €). Beläuft sich die Abgabe auf weniger als 840€, so wird sie nicht geschuldet; zwischen 840 € und 1.680 € gibt es einen Abschlag.

D Verkehrssteuern – Droits d'Enregistrement

1. STEUERTARIF

1.1. Übertragung von Immobilien

Die Übertragung von Immobilien durch Gesellschaften obliegt einer Verkehrssteuer von max. 5,09% auf den Verkehrswert. Für Immobilien, die nicht älter als 5 Jahre sind, kommt ein reduzierter Steuersatz von 0,715% zur Anwendung. Dann unterliegt die Übertragung jedoch der normalen Mehrwertsteuer.

1.2. Übertragung des Fonds de Commerce

Teilbeträge des Preises (oder des Verkehrswertes)	Steuersatz
< 23.000 €	0,0 %
> 23.000 € und < 200.000 €	3,0%
> 200.000 €	5,0 %

Eine Registrierung des handelsrechtlichen Übertragungsaktes ist notwendig (zwecks Gläubigerschutz).

1.3. Sonstige steuerpflichtige Vorgänge bei Unternehmen

(a) Sacheinlagen gegen Barzahlung

Für die Einbringung eines Fonds de Commerce gilt die oben aufgeführte Tabelle; für Immobilien sind 5,0% auf den Verkehrswert zu entrichten.

(b) Sacheinlagen ohne Zuzahlung

Es gilt die oben aufgeführte Tabelle, es sei denn, die natürliche Person, die die Einlage tätigt, verpflichtet sich, die erhaltenen Anteile während einer Frist von mindestens drei Jahren zu behalten.

(c) Spezifische Vorgänge

- Kapitalerhöhungen durch Umwandlung von Gewinnen, Rücklagen oder Sonderposten mit Rücklagenanteil: Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- Verlängerung des Bestehens einer Gesellschaft:
Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- Auflösung einer Gesellschaft: Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- Übertragung von Geschäftsanteilen bei Aktiengesellschaften: 0,1% des Übertragungswertes
- Übertragung von Geschäftsanteilen außer Aktien: 3,0% des Übertragungswertes (Freibetrag bei Übertragung eines 100%-Anteils in Höhe von 23.000 €, bei Übertragung von weniger als 100% nur anteilig).
- Übertragung von Geschäftsanteilen an nicht börsennotierten Immobiliengesellschaften (gleichgültig welcher Rechtsform): 5,0% des Übertragungswertes.

2. ZAHLUNG

Die Verkehrssteuern sind bei Durchführung/Registrierung der Übertragung fällig.

E Sonstige Steuern und Abgaben

1. SOLIDARITÄTSABGABE – CONTRIBUTION SOCIALE DE SOLIDARITE

1.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind Unternehmen, deren jährlicher Umsatz mindestens 3.250 T€ beträgt (Freibetrag von 3.250 T€ ab 2015)

1.2. Steuertarif

Der Steuertarif für die jährliche Solidaritätsabgabe beträgt 0,16% des Vorjahresumsatzes ohne MwSt.

2. PKW-STEUER AUF FIRMENFAHRZEUGE – TAXE SUR LES VEHICULES DE SOCIETES (TVS)

2.1. Steuerbemessungsgrundlage

Besteuert werden von französischen Unternehmen oder in Frankreich genutzte Pkws sowie Privatfahrzeuge von Mitarbeitern, sofern das Unternehmen durch die Erstattung von Kilometergeld die Pkw-Kosten größtenteils trägt. Von der TVS befreit sind Unternehmen, die nicht den Status einer Gesellschaft haben (z.B. gemeinnützige Vereine, Gewerkschaften).

2.2. Steuertarif

Die Höhe der Abgabe ermittelt sich in Abhängigkeit vom CO²-Ausstoss und schwankt zwischen 2 € und 27 € pro ausgestoßenem Gramm CO². Hinzu kommt seit dem 1. Oktober 2013 eine Kraftstoffkomponente, die je nach Erstzulassungsjahr und Kraftstoffart zwischen 20 € und 600 € variiert. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge gibt es eine Steuerentlastung.

2.3. Zahlung

Die Pkw-Steuer bezieht sich stets auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September eines Jahres. Sie muss vor dem 30. November deklariert werden. Die Pkw-Steuer ist nicht von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

2.4. Sonstige

Die den Pkw belastende Vorsteuer (derzeit 20%) ist für Unternehmen nicht abzugsfähig und erhöht damit die Anschaffungskosten. Die Abschreibungen können sich maximal auf eine Bemessungsgrundlage von 18.300 € beziehen (bzw. 9.900 €, wenn der CO²-Ausstoß pro Kilometer 200g übersteigt). Diese Regelungen gelten auch für gemietete Fahrzeuge.

3. ABGABE FÜR IMMOBILIENBESITZ VON UNTERNEHMEN

3.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind u.a. in- oder ausländische juristische Personen, deren Aktivitätsschwerpunkt auf der Verwaltung oder dem Besitz von Immobilien liegt. Eine Freistellung von der Abgabe erfolgt, wenn der Finanzverwaltung jedes Jahr folgende Angaben gemacht werden, bzw. bei Kauf der Immobilie die Verpflichtung eingegangen wird, auf Anfrage der Finanzverwaltung Auskunft zu erteilen über:

- Lage, Beschaffenheit und Verkehrswert der betroffenen Immobilie,
- Identität und Adresse des Besitzers oder bei Grundbesitzgesellschaften Identität und Anschrift ihrer Gesellschafter,
- Anteilsbesitz jedes Gesellschafters,
- Nachweis über deren steuerlichen Wohnsitz.

3.2. Steuertarif

Die Abgabe beträgt 3% des Verkehrswertes der Immobilie.

3.3. Zahlung

In Bezug auf die Abgabe für Immobilienbesitz muss jährlich eine Steuererklärung eingereicht werden. Die Zahlung muss vor dem 16. Mai eines jeden Jahres erfolgen.

F MEHRWERTSTEUER – TAXE SUR LA VALEUR AJOUTÉE (TVA)

1. STEUERTARIFE

- (a) Normalsteuersatz: 20%
- (b) Ermäßigter Steuersatz: 5,5% (unter anderem für Wasser, Lebensmittel, Bücher usw.)
- (c) Ermäßigter Steuersatz: 10% (nicht von der Sozialversicherung erstattete Arzneimittel, Personentransport, Restaurant usw.)
- (d) Sondersatz: 2,1 % (Zeitungen, Zeitschriften, erstattete Arzneimittel, usw.)
- (e) Korsika: 0,9 bis 20%
- (f) DOM (Übersee-Département): 1,05 bis 8,5%

2. GRUNDLAGEN

2.1. Steuerpflichtige

Das Anwendungsgebiet der Mehrwertsteuer ist sehr weit gefasst. Es betrifft im Prinzip alle kostenpflichtigen Warenlieferungen oder Dienstleistungen. Bestimmte Waren oder Dienstleistungsempfänger sind jedoch per Gesetz von der Mehrwertsteuer befreit. Darüber hinaus gibt es umfangreiche Ausnahmeregelungen, durch die Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die eigentlich nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, wahlweise der Mehrwertsteuer unterworfen werden können. Die französischen Regelungen zur Mehrwertsteuer sind in ihren Grundzügen von den Bestimmungen mehrerer EU-Direktiven geprägt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in den anderen EU-Mitgliedsländern. Die spezifischen französischen Vorschriften dürfen deshalb auch nicht gegen geltendes EU-Recht verstoßen.

2.2. Sonstige Bestimmungen

Die EU-Direktive vom 7. Mai 2002 sieht vor, dass der elektronische Handel und die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen am Ort der Nutzung mehrwertsteuerpflichtig sind. Diese EU-Richtlinie wurde in Frankreich zum 1. Juli 2003 umgesetzt.

Ein Fiskalvertreter ist nur noch für Nicht-EU-Mitglieder für die Mehrwertsteuererstattung notwendig.

- Seit dem 1. September 2006: Ausweitung des Anwendungsbereichs des Reverse-Charge-Verfahrens auf alle steuerpflichtigen Leistungen, die von im Ausland ansässigen Unternehmen erbracht wurden, sofern der Empfänger in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist. Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Pflichten von ausländischen Unternehmen.
- Zu beachten ist, dass die Richtlinie 2008/8/EG, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, die Besteuerung innergemeinschaftlicher grenzüberschreitender Dienstleistungen reformiert: Seit dem 1. Januar 2010 findet das Prinzip der Besteuerung der Dienstleistungen im Staat des umsatzsteuerregistrierten Leistungsempfängers Anwendung. Diese neue Regelung führt zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des Reverse-Charge-Verfahrens.
- Ab 2012 besteht die Möglichkeit, eine umsatzsteuerliche Organschaft zu bilden.

3. ZAHLUNG

Die Mehrwertsteuer ist mit gleichzeitiger Abgabe der Mehrwertsteuererklärung jeden Monat zu zahlen.

Bei einem Mehrwertsteueraufkommen von weniger als 4.000 € ist die Mehrwertsteuererklärung nur vierteljährlich abzugeben.

Bei den Vorgängen, in denen die zu zahlende Vorsteuer in gleicher Höhe sofort wieder abgezogen werden kann (Erwerben aus einem EU-Land, Eigenleistungen ...), ist der Mehrwertsteuerbetrag in der Steuererklärung anzugeben. Ansonsten droht eine Strafe in Höhe von 5% der abzugsfähigen Vorsteuer.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 80 T€ sind verpflichtet, ihre Mehrwertsteuererklärung und -zahlung auf elektronischem Wege abzugeben bzw. zu zahlen. Bei Nichteinhaltung droht eine Strafe von 0,2 % der Steuerschuld.

4. REGELN FÜR DIE RECHNUNGSERSTELLUNG

Seit dem 1. Juli 2003 gibt es folgende zusätzliche Möglichkeiten bei der Rechnungsstellung:

(a) Selbstfakturierung

(b) Erstellung von zusammenfassenden Rechnungen

(c) Elektronische Rechnungen

Zu (a):

Rechnungen können direkt vom Kunden ausgestellt werden, sofern dies zwischen ihm und dem Lieferanten in einer vorherigen Vereinbarung festgelegt wurde und ein Verfahren existiert, das die Akzeptierung der Rechnung durch den Steuerpflichtigen gewährleistet.

Zu (b):

Für mehrere getrennte Lieferungen oder Dienstleistungen können in periodischen Abständen zusammenfassende Rechnungen ausgestellt werden. Allerdings darf dies nicht zu Verschiebungen bei den monatlichen Mehrwertsteuererklärungen führen. Die zusammenfassende Rechnung muss deshalb spätestens am Ende des Monats erstellt werden, in dem die mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen erbracht wurden.

Zu (c):

Die ausgestellten Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden. Elektronisch übermittelte Rechnungen werden unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie dessen Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Ferner trägt jeder Steuerpflichtige Sorge für die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen, die er selbst, sein Kunde oder ein Dritter in seinem Namen ausgestellt hat. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dieser Rechnungen sowie deren Lesbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung gewährleistet sein.

Die Rechnungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Steuerpflichtige die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt hat,
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, unter der er eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen erhalten hat (nur bei innergemeinschaftlichen Lieferungen),
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden,

- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen,
- das Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wird, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung, den Preis je Einheit ohne Steuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind,
- den anzuwendenden Steuersatz,
- den zu zahlenden Steuerbetrag,
- bei Steuerbefreiung oder wenn der Kunde Steuerschuldner ist: den Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen oder einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- bei Differenzbesteuerung: Hinweis darauf, dass die spezifischen Vorschriften der Differenzbesteuerung angewandt werden,
- bei innergemeinschaftlicher Lieferung neuer Fahrzeuge oder Dreiecksgeschäften sind darüber hinaus weitere zusätzliche Angaben zu machen.

G Einkommensteuer – Impôt sur le Revenu (IR)

1. STEUERTARIF

Die jeweils fällige Einkommensteuer wird mit einem Stufenmodell berechnet. Die Steuertabelle 2014 (Einkünfte aus 2013) für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Teilwert des steuerpflichtigen Einkommens	Steuersatz
< 6.011€	0,00%
von 6.011 € bis 11.991 €	5,50%
von 11.991 € bis 26.631 €	14,00%
von 26.631 € bis 71.397 €	30,00%
von 71.397 € bis 151.200 €	41,00%
> 151.200€	45,00%

Für verheiratete Paare mit oder ohne Kinder wird zunächst die Anzahl an Anteilen („Part“) der Steuerpflichtigen einer Familie berechnet. Dabei entspricht jeder Ehepartner einem „Part“. Die ersten zwei unterhaltspflichtigen Kinder entsprechen jeweils einem zusätzlichen halben „Part“ und jedes weitere Kind einem „Part“. Eine Familie mit drei Kindern entspricht somit 4 (=1+1+0,5+0,5+1) „Parts“. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen der Familie wird sodann durch die Summe der „Parts“ dividiert. Aus der nachstehenden Tabelle kann die fällige Einkommensteuer errechnet werden:

Teilwert des Ergebnisses der Division R/N	Einkommensteuer
< 6.011€	0
von 6.011 € bis 11.991 €	$(R \times 0,055) - (330,61 \times N)$
von 11.991 € bis 26.631 €	$(R \times 0,14) - (1.349,84 \times N)$
von 26.631 € bis 71.397 €	$(R \times 0,30) - (5.610,80 \times N)$
von 71.397 € bis 151.200 €	$(R \times 0,41) - (13.464,47 \times N)$
> 151.200€	$(R \times 0,45) - (19.512,47 \times N)$

R = steuerpflichtiges Gesamteinkommen N = Anzahl der „Parts“.

Die durch dieses System erzielte Steuererleichterung ist jedoch auf 1.500 € pro Kind und pro 1/2 Part beschränkt.

2. STEUERFREIBETRÄGE UND -ABSCHLÄGE

- Je nach Einkunftsart und -höhe sowie der spezifischen Zusammensetzung der Familie gibt es zahlreiche Steuerfreibeträge und -abschläge. Nachstehend sind die wichtigsten aufgeführt:
- Pauschaler Abschlag für Werbungskosten (Lohn- und Gehaltsempfänger): 10%, max. 12.097 €.
- Pauschaler Abschlag auf Rente: 10%, max. 3.689 €.
- Versteuerung von 60% der erhaltenen Dividenden zum Einkommensteuertarif gemäß Progression mit Vorquellenbesteuerung der gesamten Dividenden zum Pauschalsteuertarif von 21%. Zusätzlich fallen Sozialsteuern von 15,5% auf die gesamte Dividende an.
- Freibetrag für der Familie zugeschlagene volljährige oder verheiratete Kinder: 5.698 €.
- Spezifischer Pauschalabschlag bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung je nach Lage und Beschaffenheit der Immobilie 10% bis 70%.

Sonstige Sachverhalte, die zu Steuerabschlägen führen können:

- Alimente,
- Zinsen auf besondere Darlehen,
- Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschläge (CSG/CRDS),
- Aufwendungen für die Aufnahme von Senioren, die älter als 75 Jahre sind,
- Kosten für die Unterhaltung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen,
- Investitionen in französische Oberseegebiete (DOM/TOM),
- Aufwendungen für Zusatzrenten.
- Veräußerungsgewinne von Immobilien (Steuersatz 19% + Sozialsteuern 15,5%):

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegt der Verkauf einer Immobilie (außer Bauland) einer zusätzlichen Besteuerung. Soweit der Erlös 50.000 € übersteigt, fällt eine Steuer zwischen 2% bis maximal 6% an.

Veräußerungen unter 15.000 € sind grundsätzlich steuerfrei.

Bei der Ermittlung der Steuerbasis wird in der Regel ein jährlicher Abschlag von 6 % ab dem sechsten bis zum 21. Besitzjahr sowie 4% für das 22. Besitzjahr zugelassen, was dazu führt, dass der Veräußerungserlös nach einer Besitzdauer von 22 Jahren in Bezug auf die Einkommensteuer steuerfrei ist.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Immobilien, die von nicht in Frankreich einkommensteuerpflichtigen EU-Staatsbürgern veräußert werden.

- Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Anteilen an Grundbesitzgesellschaften (FM, SIIC,...) durch nicht in Frankreich Einkommensteuerpflichtige werden zu 19%, 33 $\frac{1}{2}$ % bzw. 50% – je nach Wohnsitz und Beschaffenheit – besteuert.

3. STEURGUTSCHRIFTEN

Je nach Einkunftsart und -höhe sowie entsprechend der spezifischen Zusammensetzung der Familie gibt es darüber hinaus mehrere Steuergutschriften. Dabei handelt es sich unter anderem um Steuergutschriften für:

- Zinsen auf Darlehen für den nach dem 6. Mai 2007 und vor dem 1. Januar 2011 erfolgten Kauf des Eigenheims: 20% der in den fünf ersten Jahren gezahlten Zinsen (40% im ersten Jahr). Die Steuergutschrift ist insgesamt auf 3.750 € pro Jahr (7.500 € für Ehegatten) beschränkt.
- Umweltfreundliche Großreparaturen am Eigenheim (Einbau einer Heizung, Isolationsarbeiten ...): bis zu 25% der Kosten, max. 16.000 € für ein kinderloses Ehepaar.

- Ausbildungskosten von Kindern: 61 € pro Schüler, 153 € pro Gymnasiast, 183 € pro Hochschüler/Student.
- Aufwendungen für Hausangestellte: 50% der Aufwendungen bis max. 12.000 €.
- Investitionen in ein Körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen: 18% der Investition, Steuergutschrift max. 10.000 € (abhängig von der Größe des Unternehmens).
- Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Parteien: 66% der Spenden, max. 20% des steuerpflichtigen Einkommens.
- Sonstige Sachverhalte, die zu Steuergutschriften führen können:
- Gewerkschaftsbeiträge,
- Investitionen in Immobilien, Wälder oder Oberseegebiete (DOM/TOM),
- Aufwendungen für Kindertagesstätten,
- Investitionen in Anteile spezieller Fonds mit Beteiligungen an innovativen Unternehmungen.

4. SOZIALSTEUERN

Alle Einkunftsarten werden zusätzlich zur Einkommensteuer mit den nachfolgenden Sozialsteuern belastet:

- Generelle Sozialabgabe – Contribution Sociale Généralisée (CSG): 7,5%; für Erträge aus Kapitalanlagen 8,2%.
- Abgabe für den Abbau der Sozialschulden – Contribution au Remboursement de la Dette Sociale (CRDS): 0,5%,
- Für Kapitalerträge wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Sozialabgabe, „Prélèvement Social“, von 4,5%, eine „Contribution Additionnelle“ von 0,3% und schließlich ein „Prélèvement de solidarité“ von 2% erhoben.

Für Gehaltsempfänger werden die Abgaben vom Arbeitnehmer direkt abgeführt. Die Sozialsteuern werden auch für Dividenden bei Auszahlung einbehalten. Für alle anderen Einkünfte werden die Sozialsteuer mit der Einkommensteuer bezahlt.

5. SONSTIGE REGELUNGEN

- Steuerliche Freistellung von Zuzahlungen für einen nach Frankreich entsandten Arbeitnehmer zwecks Kompensation von entstandenen Mehrkosten. Die Steuerbefreiung ist auf 5 Jahre beschränkt, vorausgesetzt, die entsandten Arbeitnehmer waren in den letzten 5 Jahren in Frankreich nicht einkommensteuerpflichtig. Die steuerliche Freistellung ist wahlweise auf 50% des Gesamteinkommens oder auf 20% der in Frankreich erhaltenen Löhne zwecks Kompensation für die Arbeitszeit im Ausland beschränkt.
- Seit dem 1. Januar 2008 können auch Arbeitnehmer, die im Ausland von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft eingestellt wurden, eine Freistellung der Zuzahlungen beanspruchen oder wenn dies günstiger ist, nur 70% ihrer Tätigkeitseinkünfte der Einkommensteuer unterwerfen.
- Weitere Befreiungen:
- 50% von Kapitaleinkünften bzw. Veräußerungsgewinnen,
- Vermögensteuer auf nicht in Frankreich liegende Güter.
- Grenzwerte und Steuersätze für die Besteuerung von französischen Einkünften ausländischer Personen (Quellenbesteuerung): bis 14.359 € keine Besteuerung, von 14.359 € bis 41.658 € Steuersatz 12%, über 41.658 € Steuersatz 20% (für in französischen Überseegebieten DOM wohnhafte Steuerpflichtige sind ermäßigte Steuersätze von jeweils 8% und 14,4% anwendbar).
- Der Gewinn aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen wird nach Einhaltung einer Haltefrist zwischen 2 und 8 Jahren zu 50% und nach 8 Jahren zu 65% besteuert.

6. STEUERERKLÄRUNG UND -ZAHLUNG

Die Steuererklärung muss, je nach Einkunftsart und vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, bis Ende Mai abgegeben werden. Eine verspätete Abgabe wird mit einer Strafe belegt.

Die Einkommensteuererklärung kann per Internet abgegeben werden. Dafür räumt die Finanzverwaltung eine verlängerte Abgabefrist von max. 20 Tagen ein.

Die Einkommensteuer wird nicht an der Quelle erhoben, sondern muss vom Steuerpflichtigen selbst erklärt und abgeführt werden. Dafür sind zwei Anzahlungen von jeweils einem Drittel der Vorjahressteuer zum 15. Februar und 15. Mai fällig. Die verbleibende Einkommensteuerschuld wird in der Regel zwischen dem 15. September und dem 15. Dezember abgeführt. Die Stichtage können sich jedes Jahr um einige Tage verschieben, je nachdem, auf welchen Wochentag sie fallen. Verspätete Zahlungen werden mit 10% Strafe geahndet. Auf Antrag kann die Einkommensteuer auch monatlich gezahlt werden.

Steuerzahlungen von mehr als 30.000 € müssen per Überweisung oder Einzug bezahlt werden, ansonsten wird eine Strafe von 0,2% der Steuerschuld erhoben.

H Vermögensteuer – Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF)

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. Steuerpflichtige

Natürliche Personen zahlen auf das von ihnen am 1. Januar gehaltene Vermögen, abzüglich aller zum 1. Januar bestehenden Schulden, Vermögensteuer.

Für inländische Steuerpflichtige gilt grundsätzlich das Weltvermögen als Bemessungsgrundlage, wobei auf bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu achten ist. Deutscher Immobilien- oder Wertpapierbesitz kann demnach, soweit die Wertkriterien vorliegen, der französischen Vermögensteuer unterliegen.

Auch ausländische Steuerpflichtige unterliegen für den in Frankreich befindlichen Immobilienbesitz der französischen Vermögensteuer.

Für 2014 gilt eine Freigrenze von 1,3 Mio. € und ein Freibetrag von 800.000 €.

Die Verjährungsfrist bei Nichtabgabe einer Steuererklärung beträgt 6 Jahre (oder 10 Jahre in besonderen Fällen). Unvollständige oder fehlerhafte, aber abgegebene Erklärungen können hingegen nur bis zu 3 Jahre nach ihrer Einreichung überprüft werden.

1.2. Zu versteuerndes Vermögen

Das steuerpflichtige Vermögen umfasst alle Werte des Steuerpflichtigen (Immobilien, Mobilien, Wertpapiere, Rechte usw.).

Ausgenommen davon sind die Wirtschaftsgüter, die für die Berufsausübung (Biens Professionnels) des Steuerpflichtigen notwendig sind, sowie der Besitz von Anteilen/Aktien an der von ihm geleiteten Gesellschaft (generell 25% Mindestbeteiligung). Kunstgegenstände sind von der Vermögensteuer ausgenommen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden erfolgt auf Verkehrswertbasis, auch bei Immobilien; dabei wird ein pauschaler Abschlag von 30% auf den Verkehrswert des Hauptwohnsitzes vorgenommen.

2. STEUERTARIF

Teilwert des steuerpflichtigen Einkommens	Steuersatz
< 800.000 €	0,00%
von 800.001 € bis 1.300.000 €	0,50%
von 1.300.001 € bis 2.570.000 €	0,70%
von 2.570.001 € bis 5.000.000 €	1,00%
von 5.000.001 € bis 10.000.000 €	1,25%
> 10.000.000 €	1,50%

Anteile / Aktien werden zu 25% angesetzt, soweit der Inhaber seine Haupttätigkeit als Arbeitnehmer oder als Organ der Gesellschaft ausübt und die Anteile mindestens 6 Jahre lang hält.

Eine Vermögensteuerreduzierung in Höhe von 50% der in mittelständischen Unternehmen (PME) getätigten Investitionen ist auf 45.000 € beschränkt. Die Anteile an der PME müssen mindestens 5 Jahre lang gehalten werden.

3. OBERGRENZE

Deckelung der direkten Steuern (Einkommen-, Vermögen-, Grund- und Wohnung- sowie Sozialsteuern) auf 75% seines Einkommens.

4. ZAHLUNG

Die Vermögensteuer ist grundsätzlich durch Selbstdeklarierung und -zahlung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu erbringen, bzw. 15. Juli für die meisten ausländischen Steuerpflichtigen. Die Abgabe einer separaten Vermögensteuererklärung gilt nur für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Vermögen über 2,57 Mio. €. Die anderen Steuerpflichtigen erklären den Vermögensbetrag in der Einkommensteuererklärung.

I Erbschaft- und Schenkungsteuer – Droits de Succession ou de Donation

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Verkehrswert (auch von Immobilien) der übertragenen Vermögenswerte abzüglich aller Nachlassverbindlichkeiten.

Jedes Kind erhält einen Freibetrag von 100.000 € pro Elternteil (alle fünfzehn Jahre für Schenkungen).

Seit 2007 ist der Erbfall zwischen Ehegatten steuerfrei.

Freibetrag für Schenkung zwischen Ehepartner oder Lebensgefährten: 80.724 €.

Freibetrag für Überlassungen an Geschwister: 15.932 €. Schenkungen von Geldbeträgen im Gegenwert von max. 31.865 € durch Großeltern an ihre Enkelkinder sind von der Schenkungsteuer befreit.

Schenkungen von max. 5.310 € durch Urgroßeltern sind von der Schenkungsteuer befreit.

2. STEUERTARIF

2.1. Direkte Erbfolge/Schenkung

Teilwert des steuerpflichtigen Vermögens	Steuersatz
< 8.072 €	5%
von 8.073 € bis 12.109 €	10%
von 12.110 € bis 15.932 €	15%
von 15.933 € bis 552.324 €	20%
von 552.325 € bis 902.838 €	30%
von 902.839 € bis 1.805.677 €	40%
> 1.805.677 €	45%

2.2. Übrige Begünstigte

Verwandtschaftsgrad	Steuersatz
mit Brüdern und Schwestern	
Teilwert des steuerlichen Vermögens bis 24.430 €	35%
Teilwert des steuerlichen Vermögens > 24.430 €	45%
Verwandte bis zum 4. Grad	55%
Verwandte oberhalb des 4. Grades und nicht Verwandte	60%

2.3. Sonstige Bestimmungen

- (a) Ist der Erbe bzw. Beschenkte in Frankreich steuerpflichtig, so unterliegen alle übertragenen Mobilien und Immobilien der französischen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.
- Ist der Erbe bzw. Beschenkte nicht in Frankreich steuerpflichtig, so unterliegen nur die in Frankreich befindlichen Mobilien und Immobilien der französischen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen.
- (b) Aktien und Geschäftsanteile erhalten unter gewissen Voraussetzungen einen Abschlag von 50%.
- (c) Auszahlungen aus Lebensversicherungen, die nach dem 13. Oktober 1998 abgeschlossen wurden, werden beim Empfänger mit 20% versteuert, allerdings nur für Beträge, die 152.500 € übersteigen und für den Teil, der 700.000 € übersteigt, mit 31,25%. Dies betrifft jedoch nicht die Auszahlungen aus Prämien, die erst nach dem 70. Geburtstag des Versicherungsnehmers eingezahlt wurden. Diese werden, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 30.500 €, der normalen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen.
- (d) Alle unter Punkt 1 genannten Freibeträge gelten für einen fünfzehnjährigen Zeitraum. Nach Ablauf dieser Frist kann ein neuer Betrag steuerfrei verschenkt werden.

3. ZAHLUNG

Die Zahlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hat mit Einreichen der Steuererklärung binnen einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen. Soweit der Erblasser im Ausland lebte, gilt eine Frist von 12 Monaten. Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen können auf Antrag längere Zahlungsfristen gewährt werden.

Zu Coffra

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind.

Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, September 2014

COFFRA



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

*An independent member of
Moore Stephens International Limited*

MOORE STEPHENS
